

**Statuten
Die Mitte Rüti
vom 3. Juni 2021**

Grundsätze	1	Artikel 12 Plenum (Mitgliederversammlung)	5
I. Allgemeine Bestimmungen		1. Zuständigkeit	
		2. Einberufung	
		3. Beschlussfähigkeit	
		4. Online-Parteiversammlung	
		5. Online-Beschlussfassung (Umfrage)	
		Artikel 13 Parteileitung	6
		1. Zuständigkeit	
		2. Zusammensetzung	
		3. Einberufung	
		Artikel 14 Erweiterte Parteileitung	6
		1. Zuständigkeit	
		2. Zusammensetzung	
		3. Einberufung	
		Artikel 15 Rechnungsrevisoren und -revisorinnen	7
		1. Zuständigkeit	
		2. Zusammensetzung	
		Artikel 16 Weitere Einrichtungen der Partei	7
		1. Delegierte	
		2. Parteipräsidentenkonferenz (PPK)	
		3. Bezirks Parteileitung	
		4. Kommissionen	
		Artikel 17 Finanzen der Partei	8
		Artikel 18 Auflösung	8
		Artikel 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
		Artikel 20 Statutenrevision	8
II. Mitgliedschaft			
Artikel 2 Erwerb der Mitgliedschaft	1		
1. Voraussetzung			
2. Verfahren			
Artikel 3 Austritt und Ausschluss	2		
1. Austritt			
2. Ausschluss			
3. Verfahren			
Artikel 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2		
Artikel 5 Sympathisanten	2		
Artikel 6 Ehrenmitglieder	3		
III. Organisation			
Artikel 7 Organe	3		
Artikel 8 Amtsdauer	3		
Artikel 9 Parteileitung	3		
Artikel 10 Beschlussfassung	3		
Artikel 11 Generalversammlung	3		
1. Zuständigkeit			
2. Zusammentritt			
3. Erweiterung der Traktandenliste			
4. Beschlussfähigkeit			
5. Online-Generalversammlung			

Grundsätze

«Die Mitte Rüti» setzt sich ein für Freiheit, Solidarität und Verantwortung. Sie vereinigt in sich alle, die diese Werte fördern und in Politik und Gesellschaft einbringen wollen.

Die genauen Grundsätze werden im aktuellen Visionspapier für Rüti und im Parteiprogramm der Kantonalpartei festgehalten.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 | Rechtssätze

1. Name, Rechtsnatur

«Die Mitte Rüti» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Rüti. Der Verein hat die Aufgabe einer politischen Partei.

2. Grundlagen

«Die Mitte Rüti» (nachfolgend Ortspartei genannt) ist eine Ortspartei von «Die Mitte Kanton Zürich» (nachfolgend Kantonalpartei genannt) und ein selbständiges Glied der Bezirkspartei. Sie anerkennt die Statuten und Programme der Bezirks- und Kantonalpartei.

Die Ortspartei wirkt in den Organen der Bezirks- und Kantonalpartei nach Möglichkeiten mit.

Für alle Sachverhalte, welche in diesen Statuten nicht speziell geregelt sind, gelten die Regelungen der Kantonalpartei sowie die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

3. Zweck

Die Ortspartei fördert die politische Meinungs- und Willensbildung nach den Grundsätzen der «Die Mitte Schweiz» und vertritt das Gedankengut der Partei durch aktive Mitwirkung in den Gemeindeangelegenheiten.

II. Mitgliedschaft

Artikel 2 | Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung

Mitglied der Ortspartei kann unabhängig von der Stimmberechtigung werden, wer

- bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
- in Rüti wohnt oder einen engen Bezug dazu hat,
- keiner anderen Partei angehört, weder Mitglied ist noch bei einer Organisation oder Gruppe mitwirkt, die gegen die Grundsätze der «Die Mitte» arbeitet.

2. Verfahren

Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin. Über die Aufnahme entscheidet die Parteileitung der Ortspartei. Ihr Entscheid kann beim Kantonalvorstand angefochten werden.

Artikel 3 | Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

1. Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an das Präsidium erfolgen.

2. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

- die Voraussetzungen für die Aufnahme wegfallen,
- es gegen die Statuten und Grundsätze der Partei verstossen hat,
- es durch verwerfliches Verhalten gegenüber Parteimitgliedern oder Parteiorganen die Einheit in erheblicher Weise beeinträchtigt oder den Ruf und das Ansehen der Partei schädigt,
- es trotz wiederholter Mahnung die gemäss Statuten und Reglementen zu entrichtenden Beiträgen an die Partei nicht bezahlt.

3. Verfahren

Der Ausschluss wird durch die Parteileitung der Ortspartei nach Anhören des betroffenen Mitglieds eingeleitet. Lässt sich keine Einigung erzielen, stellt die Parteileitung der Generalversammlung den Antrag auf Ausschluss.

Gegen den Ausschluss kann innert 10 Tagen ab Empfang des Entscheids beim Präsidium der Kantonalpartei schriftlich Rekurs eingereicht werden. Über den Rekurs entscheidet der Kantonalvorstand. Während des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied suspendiert.

Artikel 4 | Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und an der politischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

Es kann für öffentliche Ämter nominiert oder mit besonderen Aufgaben betraut werden. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge zu leisten.

Artikel 5 | Sympathisanten

Personen, welche die Mitgliedschaft in der Ortspartei gemäss Art. 2 nicht erwerben, gleichwohl aber an der Parteiarbeit teilnehmen oder diese unterstützen wollen, gelten als Sympathisanten und Sympathisantinnen.

Artikel 6 | Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um die Partei besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, sind aber von der Leistung von Parteibeiträgen befreit.

III. Organisation

Artikel 7 | Organe

Die Organe der Ortspartei sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Das Plenum (Mitgliederversammlung)
- Die Parteileitung
- Die erweiterte Parteileitung
- Die zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen

Artikel 8 | Amtsdauer

Präsidium, Parteileitung und Rechnungsrevisoren und -revisorinnen werden jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Präsidiums findet geheim statt, wenn mehrere Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen sind. Für Abwahlen während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit des zuständigen Wahlorgans erforderlich.

Artikel 9 | Parteileitung

Die Parteileitung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Artikel 10 | Beschlussfassung

Soweit die Statuten nicht Ausnahmen vorsehen, werden die Beschlüsse der Parteiorgane mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Organmitglieder gefasst.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Der Stichentscheid bei Stimmgleichheit liegt in jedem Fall beim Präsidium.

Artikel 11 | Generalversammlung

1. Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Ihr stehen zu:

- (1) der Entscheid über alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über das Parteiprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit bspw. Visionspapiere,
- (2) der Entscheid über alles, was ihr von der Parteileitung und/oder der erweiterten Parteileitung unterbreitet wird,

- (3) der Erlass und die Änderung der Statuten,
- (4) die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
- (5) die Entgegennahme des Revisorenberichts und die Abnahme der Rechnung,
- (6) die Festsetzung und Kenntnisnahme des Budgets und der Mitglieder-/Behördenbeiträge,
- (7) die Wahl des Parteipräsidiums sowie weiterer Mitglieder der Parteileitung,
- (8) die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen,
- (9) die Wahl der Delegierten für Bezirks- und Kantonsdelegiertenversammlungen,
- (10) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (11) die Auflösung der Ortspartei.

2. Zusammentritt

(a) Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt, wann immer möglich im ersten Halbjahr. Das Präsidium lädt die Mitglieder durch Zirkular unter Angaben der Zeit, des Ortes und der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage im Voraus ein.

(b) Ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:

- auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder
- auf Antrag der Parteileitung
- auf Antrag der erweiterten Parteileitung

Eine ausserordentliche GV muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Parteipräsidium stattfinden.

Das Präsidium lädt die Mitglieder durch Zirkular unter Angaben der Zeit, des Ortes und der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage im Voraus ein.

3. Erweiterung der Traktandenliste

Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Präsidium schriftlich die Erweiterung der Traktandenliste beantragen. Das Präsidium informiert vorgängig, mindestens per E-Mail, die Mitglieder über die Änderung der Traktandenliste.

Über Geschäfte, die verspätet oder erst an der Versammlung zur Sprache gebracht werden und nicht auf der Traktandenliste stehen, darf die GV nicht Beschluss fassen.

4. Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Es gilt das absolute Mehr.

5. Online-Generalversammlung

Sollte eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung aus verschiedenen Gründen (z.B. Pandemie) nicht physisch stattfinden können, ist die Generalversammlung auch per Videokonferenz beschlussfähig. Die Durchführung als virtuelle Versammlung muss mindestens 10 Tage vorher bekannt gegeben werden.

Artikel 12 | Plenum (Mitgliederversammlung)

1. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung dient der Standortbestimmung vor wichtigen Wahlen und Abstimmungen und der allgemeinen Information der Mitglieder. Sie bestimmt oder beschliesst:

- Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindewahl,
- Koalitionen,
- Abstimmungsparolen,
- Wahlvorschläge für politische Gremien.

2. Einberufung

Das Plenum kann vom Präsidium vor Wahlen und Abstimmungen oder zu Informationsabenden einberufen werden. Es muss es einberufen

- wenn es von einem Fünftel der Mitglieder spätestens 30 Tage vor einer Wahl oder einer Abstimmung schriftlich verlangt wird,
- vor den Gemeindewahlen,
- vor den Gemeindeversammlungen.

Die Einladung zum Plenum und weiteren Versammlungen erfolgt durch das Präsidium mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung unter Bekanntgabe der Traktanden.

3. Beschlussfähigkeit

Das Plenum ist in jedem Fall beschlussfähig. Es gilt das absolute Mehr.

4. Online-Plenum (Online-Parteiversammlung)

Sollte das Plenum aus verschiedenen Gründen (z.B. Pandemie) nicht physisch stattfinden können, ist das Plenum auch per Videokonferenz beschlussfähig. Die Durchführung als virtuelle Versammlung muss mindestens 10 Tage vorher bekannt gegeben werden.

5. Online Beschlussfassung (Umfrage)

Bei Themen, die normalerweise am Plenum behandelt werden, kann eine Beschlussfassung auch per Online-Umfrage (Voting) erfolgen. Dies, wenn eine Entscheidung schnell herbeigeführt werden muss oder die äusseren Umstände eine physische Versammlung nicht zulassen.

Die Dauer einer Online-Umfrage wird vom Präsidium oder der Parteileitung festgelegt.

Eine Online-Umfrage ist nicht gültig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder innert 24 Stunden nach Abschluss der Umfrage ein Veto einlegt.

Artikel 13 | Parteileitung

1. Zuständigkeit

Die Parteileitung vertritt die Ortspartei gegen aussen und gegenüber der Bezirks- und Kantonalpartei. Er ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei und entscheidet alle Fragen, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind.

In die Zuständigkeit der Parteileitung fallen insbesondere:

- die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Mitgliederversammlung (Plenum) sowie die Einberufung dieser Organe,
- die Organisation von politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- die Wahlkampfleitung, sofern nicht ein spezieller Wahlausschuss gebildet wird,
- der Vollzug der Beschlüsse von General- und Mitgliederversammlung (Plenum),
- die Förderung des regelmässigen Austausches mit Behördenmitgliedern,
- das Führen der zentralen Mitgliederdatenbank.

Kann in dringlichen Fällen eine Generalversammlung oder ein Plenum nicht rechtzeitig einberufen oder online durchgeführt werden, so entscheidet die Parteileitung auch in Angelegenheiten, die in die Kompetenz der GV oder des Plenums fallen. Die Mitglieder sind über solche Entscheide unverzüglich zu informieren.

Kann das Präsidium für besonders dringliche Parteileitungsentscheide keine Online-Sitzung oder Online-Umfrage organisieren, so entscheidet das Präsidium ausnahmsweise allein und informiert die Parteileitung unverzüglich.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn eine Mehrheit der Parteileitungsmitglieder anwesend ist. Alternativ kann bei Einstimmigkeit ein Entscheid im Zirkularverfahren erwirkt werden.

2. Zusammensetzung

Die Parteileitung setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Kassier/der Kassierin, dem Aktuar/der Aktuarin sowie weiteren von der GV gewählten Mitgliedern.

3. Einberufung

Die Parteileitung wird vom Präsidium nach Bedarf einberufen. Es muss die Parteileitung einberufen, wenn es von einem ihrer Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Sitzung hat innert 10 Tagen ab Eingang des Antrages stattzufinden.

Artikel 14 | Erweiterte Parteileitung

1. Zuständigkeit

Die erweiterte Parteileitung kann über alle Fragen entscheiden, die in die Kompetenzen der Parteileitung fallen, falls eine Sitzung einberufen wird.

2. Zusammensetzung

Der erweiterten Parteileitung gehören nebst den Parteileitungsmitgliedern die Behördenvertreter der Ortspartei an. Die Parteileitung kann zudem jederzeit interessierte Mitglieder in die erweiterte Parteileitung mit beratender Stimme einbeziehen.

3. Einberufung

Die erweiterte Parteileitung wird vom Präsidium nach Bedarf einberufen. Das Präsidium muss die erweiterte Parteileitung einberufen, wenn es von einem ihrer Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Sitzung hat innert 10 Tagen ab Eingang des Antrages stattzufinden.

Artikel 15 | Rechnungsrevisoren und -revisorinnen

1. Zuständigkeit

Die zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen haben jährlich das Kassa- und Rechnungswesen der Ortspartei zu prüfen und der GV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

2. Zusammensetzung

Die Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen dürfen nicht der Parteileitung oder der erweiterten Parteileitung angehören.

Artikel 16 | Weitere Einrichtungen der Partei

1. Delegierte

Die gewählten Delegierten vertreten die Ortspartei im Bezirk und Kanton. Sie werden nach den Kantonsratswahlen auf vier Jahre von der GV gewählt und dem Bezirk resp. Kanton gemeldet. Sie informieren nach Möglichkeit an den entsprechenden Plenums (Mitgliederversammlungen) über die Bezirks- sowie kantonale Delegiertenversammlung.

2. Parteipräsidentenkonferenz (PPK)

Das Präsidium ist von Amtes wegen für die PPK delegiert.

Es kann bei Bedarf andere Personen als Vertretung delegieren.

3. Bezirksparteileitung

Das Präsidium ist von Amtes wegen für die Bezirksparteileitung delegiert. Es kann bei Bedarf andere Personen als Vertretung delegieren.

4. Kommissionen

Die Parteileitung kann für die Bearbeitung einzelner Aufgaben Spezialkommissionen bilden, denen ausnahmsweise auch Nichtmitglieder angehören dürfen.

Die Befugnisse dieser Kommissionen werden durch den jeweiligen Auftrag festgelegt.

Artikel 17 | Finanzen der Partei

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden namentlich aufgebracht durch

- die Mitgliederbeiträge
- die Beiträge der Gemeinderäte und Gemeinderätinnen, sowie den weiteren Mitgliedern kommunaler Behörden und Kommissionen
- Sonderbeiträge, Sammlungen, Spenden und Zuwendungen, inkl. Club21.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 18 | Auflösung

Eine Auflösung der Ortspartei kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der GV beschlossen werden.

Die Bezirkspartei ist vor Einberufung der Generalversammlung bezüglich der Auflösungsabsicht zu orientieren.

Das Reinvermögen und das Inventar sind bei der Auflösung bis zur Gründung einer neuen Ortspartei der Bezirkspartei zu übergeben, welche es bis zur Gründung einer neuen Ortspartei, aber längstens 10 Jahre treuhänderisch verwaltet. Nach Ablauf von 10 Jahren fällt das Vermögen definitiv an die Bezirkspartei.

Artikel 19 | Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 3. Juni 2021 in Kraft und ersetzen die bestehenden Statuten. Sie unterliegen der Genehmigung durch das kantonale Parteipräsidium.

Artikel 20 | Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann jederzeit erfolgen. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der GV.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 3. Juni 2021 verabschiedet und genehmigt.

Die Mitte Rüti

Präsident



Simon Preisig

Aktuarin



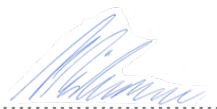
Isabella Gmür

Genehmigt durch Die Mitte Kanton Zürich am 15. Juni 2021

Co-Parteipräsidium



Nicole Barandun



Thomas Hürlimann

Geschäftsführerin



Anna Newec